

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Erziehungswahl zur Zweiten Kammer. — Überwachung der Trochereien. — Ausgabe von Süßstoff.

Betr.: Erziehungswahl zur Zweiten Kammer der Stände.

An die Großh. Bürgermeistereien Allendorf (Vda.), Allertshausen, Betershain, Versrod mit Winnerod, Neuern, Elmloch, Dandringen, Geilshausen, Göbelrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Pantter, Volkar, Londa, Mainlar, Odenhausen mit Appendorf, Quedborn, Reinhardshain, Rittershausen mit Kirchhof, Saagen mit Volkubach, Weitsberg und Wierberg, Stangenrod, Stausenberg mit Friedelshausen, Stachhausen, Treis a. d. Vda., Weidartshain.

Nachdem der in unserem Ausschreiben vom 18. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 7) erwähnte Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Wahlen zum XXXVII. Landtag, vom 27. Oktober 1917 von den beiden Kammern der Stände angenommen worden ist und Gesetzeskraft erlangt hat (vgl. Gesetz vom 31. ds. Mts., Reg.-Blatt S. 37) hat Großh. Ministerium des Innern die Erziehungswahl in dem IV. Wahlkreis, dem IX. Wahlkreis, dem XII. Wahlkreis der Provinz Starkenburg und in dem III. Wahlkreis, dem VI. Wahlkreis (Grünberg) und dem XIV. Wahlkreis der Provinz Oberhessen auf Dienstag den 26. März ds. Js. anberaumt. Für das Wahlgeschäft sind folgende weitere Anordnungen erlassen worden; vgl. Ausschreiben vom 18. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 7) und vom 31. Januar 1918 (Gießener Anzeiger Nr. 27):

1. Nach stattgehabter Vergleichung der Wählerliste mit der Liste der Steuerpflichtigen durch die Großh. Finanzämter haben die Bürgermeistereien auf Grund der von den Finanzämtern empfangenen Mitteilungen die Wählerlisten richtig zu stellen, wobei im Falle der Streichung eines Namens der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ kurz anzugeben ist. Spätestens am 17. Februar ds. Js. haben die Bürgermeistereien durch Ausfüllung des weiteren Vordrucks auf der dritten Seite des Formulars der Wählerliste unmittelbar unter dem Prämissenvermerk des Großh. Finanzamts die Aufstellung der Wählerliste zu beurkunden und diese Beurkundung nebst der in § 25 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen, in den Formular der Wählerliste abgedruckten Bescheinigung zu unterzeichnen.

2. Mit der Offenlegung der Wählerliste ist am Montag den 18. Februar ds. Js. zu beginnen. Demgemäß wollen Sie Mittwoch den 13. Februar ds. Js. und Samstag den 16. Februar ds. Js. in ortsüblicher Weise bekannt machen lassen, daß die Wählerliste von Montag den 18. Februar ds. Js. bis Sonntag den 3. März ds. Js. beide Tage einschließl. auf dem Gemeindehaus oder in dem etwa sonst hierfür bestimmten Lokale zu jedermanns Einsicht offengelegt ist. In der Bekanntmachung ist auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist, sowie auf die zu erbringenden Nachweise (vergl. §§ 26 und 27) ausdrücklich hinzuweisen. Dabei ist zu betonen, daß die wahlberechtigten Kriegsteilnehmer und während des derzeitigen Kriegs im vaterländischen Hüßdienst tätigen Personen, die im Rechnungsjahre 1914, 1915 oder 1916 zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen waren, ihre Stimmberechtigung bei den bevorstehenden Erziehungswahlen nicht dadurch verlieren, daß sie im Rechnungsjahre 1917 zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer nicht herangezogen sind.

Die Offenlegung der Wählerliste hat auch Sonntag den 24. Februar ds. Js. und Sonntag den 3. März ds. Js. zu den für die Werttage üblichen Bureaustunden stattzufinden.

3. Wegen des Verfahrens bei den Entscheidungen über die Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten gelten die Vorschriften des § 28 der Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1911. Die Entscheidung des Kreisaußschusses muß spätestens den 17. März 1918 abends erteilt und durch Vermittlung der betreffenden Großh. Bürgermeisterei den Beteiligten bekannt gemacht sein.

Bei den Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe etwaiger Streichungen oder Nachträge am Rande der Liste in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums der Berichtigung von den Großh. Bürgermeistereien kurz zu vermerken (vgl. § 29 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen und das in der amtlichen Handausgabe abgedruckte Muster S. 65—67, 69).

Darauf sowie auf die Vorschriften in § 29 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen machen wir Sie aufmerksam.

4. Zu Ihrer Instruierung in betreff des Abschusses der Wählerliste bemerken wir unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen das Folgende:

a) die beiden Exemplare der Wählerliste, welche im Falle von Streichungen und Nachträgen infolge erhobener Einwendungen gleichmäßig berichtigt werden müssen, sind am Montag den

18. März 1918 unter Unterschrift der Großh. Bürgermeisterei abzuschließen. Auf dem für den Wahlvorsteher bestimmten Exemplare ist nach Vorchrift der Anmerkung auf der zweitletzten Seite des Formulars nach dem Worte: „Abgeschlossen“ der Zusatz: „mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt“, beizufügen. Der freie Raum zwischen dem letzten nachgetragenen Namen und der Bescheinigung des Abschusses der Wählerliste ist zu durchstreichen. Falls ein Wähler in die Wählerliste überhaupt nicht nachgetragen worden ist, ist der für den Nachtrag im Formular vorgegebene Rand ganz zu durchstreichen.

b) Am 19. März 1918 ist von den Großh. Bürgermeistereien auf beiden Exemplaren der Wählerliste die auf der letzten Seite des Formulars abgedruckte Bescheinigung über die Auslegung der Wählerliste usw. nach vorherigem Eintrag der Worte: „vom 18. Februar 1918 bis zum 3. März 1918“ und nach Ausfüllung des Datums zu unterzeichnen.

Auf dem für den Wahlvorsteher bestimmten Exemplare sind in der vorgegedruckten Bescheinigung über die Auslegung der Wählerliste und die Worte: „die vorstehende Wählerliste“ zu durchstreichen. (In dem in der amtlichen Handausgabe abgedruckten Muster S. 70 ist hier ein Druckfehler unterlaufen.)

c) Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, jede spätere Abänderung durch Aufnahmen oder Streichungen von Wählern unterliegt.

d) Am Tage nach dem Abschusse der Wählerliste (19. März 1918) haben die Bürgermeistereien das zweite, für den Wahlvorsteher bestimmte Exemplar der Wählerliste den zuständigen Bezirkskassierern oder staatlichen Unterrechtern wegen Feststellung der Staatssteuer-Resonanzen und absondern den Gemeindereschern wegen Feststellung der Gemeindesteuer-Resonanzen zuzustellen.

In Würdigung des § 30 der Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1911 hat Großh. Ministerium des Innern angeordnet, daß die in der Spalte 6 der Wählerlisten mit „K“ bezeichneten Kriegsteilnehmer in den Listen nicht als Staatssteuer-Resonanzen oder als Gemeindesteuer-Resonanzen festzustellen sind, da nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes, die Wahlen zum XXXVII. Landtag betreffend, vom 27. Oktober 1917 (Reg.-Blatt S. 259) das Stimmrecht der Kriegsteilnehmer und ihre Wahlbarkeit bei den Wahlen im Jahre 1918 nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß sie zur Zeit der Wahl mit der Einrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate sich im Rückstand befinden. Die Gemeindereschern wollen Sie hiervon verständigen.

Die Bezirkskassierer und staatlichen Unterreeher werden angewiesen werden, die Wählerlisten bis zum 22. März d. J. an die Bürgermeistereien zurückgelangen zu lassen.

Die Bürgermeistereien haben dafür Sorge zu tragen, daß die Wählerlisten spätestens am 24. März 1918 wieder in ihrem Besitz sind.

e) Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst zugehörigen Belegen ist bei den Bürgermeistereien sorgfältig zu verwahren, das zweite mit den Steuerresonanzenvermerken versehene Exemplar dagegen von dem Großh. Bürgermeister da, wo er selbst Wahlvorsteher ist, zum Zwecke der Benutzung bei der Wahl an sich zu nehmen, andernfalls dem betreffenden Wahlvorsteher zuzustellen.

5. Wegen Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird das Weitere von uns veranlaßt werden.

6. Die Wahlhandlung beginnt am Dienstag, den 26. März d. J. um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen. In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern (Volkzählung vom 5. Dez. 1917) kann die Bürgermeisterei gemäß Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes mit unserer Zustimmung die Wahlhandlung auf die Zeit von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags festsetzen. Wir weisen die Bürgermeisterei der in Betracht kommenden Gemeinden hierauf hin und überlassen ihnen, entsprechenden Antrag bei uns zu stellen.

7. Die Bürgermeistereien haben nach dem Erscheinen des oben unter Ziffer 5 erwähnten Bekanntmachung in dem Kreisblatt spätestens am 18. März 1918 die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke sowie gleichzeitig den Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schusses der Abstimmung und das Wahllokal in orts-

klarer Weise bekanntzumachen und, wie gesehen, unter Angabe des Datums der Publikation an uns zu berichten.

8. Die Wahlvorsteher wollen Sie, unter Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit und auf die Notwendigkeit der pünktlichsten Beobachtung der das Wahlgeschäft betreffenden Vorschriften (§§ 35 u. ff. der Ausführungs-Bestimmungen), mit denen Sie sich vor Beginn der Wahlhandlung vertraut zu machen haben, anweisen:

- a) aus der Zahl der Wähler ihres Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer zu ernennen und die- selben spätestens am 23. März 1918 einzuladen, am Wahltage zur Bildung des Wahlvorstandes so zeitig im Wahllokal zu erscheinen, daß die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags — 2 Uhr nachmittags — beginnen kann;
- b) bei der Wahlhandlung selbst genau nach den Vorschriften der §§ 37—51 der Ausführungs-Bestimmungen zu verfahren und über die Wahlhandlung ein Protokoll nach dem Formular B aufzunehmen, welches Ihnen nebst dem Formular für die Gegenliste für die Orts-Wahlkommission zugeht;
- c) das Wahlprotokoll mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, nämlich der Gegenliste, der Wählerliste, welche beide von der gesamten Orts-Wahlkommission zu unterschreiben sind, denjenigen Stimmzetteln und Umschlägen, über welche es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte und den nicht zur Verwendung gekommenen Wahlzetteln und Umschlägen, jedenfalls aber so zeitig an den Wahlkommissar des Wahlkreises einzuliefern, daß die Sendung spätestens im Laufe des 28. März 1918 in dessen Hände gelangt;
- d) alle Stimmzettel und Umschläge, insoweit sie nicht dem Protokoll beigelegt sind, zu versiegeln und so lange in Verwahrung zu nehmen, bis deren Vernichtung vom Großh. Ministerium des Innern angeordnet wird.

9. Die in Artikel 35, Abs. 1 des Gesetzes (§ 40 Abs. 1 der Ausführungs-Bestimmungen) enthaltenen Vorschriften über die Beschaffenheit der Stimmzettel sind teils solche, deren Nichtbeachtung nach Art. 43 (§ 48) Ungültigkeit der Stimmzettel zur Folge hat, teils Ordnungsvorschriften, deren Uebertretung einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht. Im letzteren Falle sind die Worte „müssen“, „dürfen nicht“, im letzteren Falle ist das Wort „sollen“ gebraucht. Die Vorschriften über die Größe der Stimmzettel sind demnach nicht derart bindend, daß geringe Abweichungen den Stimmzettel ungültig machen würden. Innerhalb dürfte auf tatsächliche Einhaltung der vorgedachten Größe von 9 auf 12 Zentimeter zu halten sein. Der Fall, daß sich mehrere Stimmzettel in einem Umschlag vorfinden, ist in Art. 43 Abs. 2 (§ 48 Abs. 2) vorgesehen. Die Wahlvorsteher sind hiervon zu verständigen.

10. Es wird sich empfehlen, die Vorschriften über die Beschaffenheit der Stimmzettel und deren Abgabe — Art. 35, 36 und 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes — zur Kenntnis des Publikums zu bringen und hierbei darauf hinzuweisen, daß diejenigen Wähler, welche vor dem 27. März 1868, also bis zum 26. März 1868 einschließlich geboren sind, berechtigt sind, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben. Auch empfiehlt es sich, auf die Bestimmung des Artikels 27 des Gesetzes aufmerksam zu machen. Wir bemerken hierbei, daß eine etwa notwendig werdende engere Wahl auf Dienstag, den 9. April 1918 anberaumt werden wird.

11. Im Falle eine engere Wahl notwendig wird, werden entsprechende Anweisungen ergehen.

12. Was die Lieferung, Beschaffung und Verwendung der für die bevorstehende Abgeordnetenwahl erforderlichen Wahlzetteln und Umschläge anlangt, so bemerken wir das Nachstehende:

- a) Die Kosten für die Beschaffung der Umschläge werden von der Staatskasse getragen.
Um den Bedarf an Wahlzetteln und Umschlägen für die Hauptwahl (26. März 1918) und eine etwaige engere Wahl (9. April 1918) feststellen zu können, wollen Sie uns spätestens bis zum 15. Februar 1918 auf Grund der im Gang befindlichen Aufstellung der Wählerlisten einen Fragebogen nach folgendem Muster ausgefüllt hierher einsenden:
Landtagswahlkreis:

Gemeinde (selbständige Gemarkung)	Zahl der Stimm- berechtigten	Davon sind geboren		Bedarf der Wahl- zetteln und Umschläge für	
		vor dem 27. III. 1868	vor dem 10. IV. 1868	die Haupt- wahl	die engere Wahl
1	2	3	4	5	6

- Der in den Spalten 5 und 6 angegebene Bedarf an Wahlzetteln und Umschlägen wird Ihnen nebst einem Zuschlag zugehen.
- Der Empfang der Lieferung ist uns alsbald anzuzeigen. Ist die Lieferung nicht bis 10. März 1918 in Ihrem Besitz, so wollen Sie uns sofort in Kenntnis setzen.

c) Die für die Hauptwahl bestimmten Wahlzetteln und Umschläge werden alsbald nach Empfang der Sendung an Sie nach Maßgabe des in den eingefassten Fragebogen für die einzelnen Gemeinden (selbst. Gemarkungen) berechneten Bedarfs mit einem kleinen Zuschlag von uns verteilt werden. Wir werden Ihnen gleichzeitig die Anzahl der Ihnen überwiesenen Umschläge mitteilen mit der Weisung, die Umschläge alsbald nach Eintreffen der Sendung nachzuzählen und uns den richtigen Empfang umgehend berichtlich zu bestätigen. Die Bürgermeistereien haben die Umschläge bis zur Wahl sorgfältig unter Verschluss zu nehmen. Sie werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlzetteln und Umschläge, die als amtlichen Stempel auf der Vorderseite das kleine heilige Staatswappen mit der Umschrift „Wahlzetteln und Umschläge“ zeigen, nicht auch noch mit dem Stempel der Bürgermeistereien versehen werden dürfen.

Wie bereits oben erwähnt, sind die bei einer Wahl nicht zur Verwendung gelangten Umschläge dem Protokoll anzuschließen und daher durch die Orts-Wahlkommission an den Wahlkommissar, nicht an uns, einzuliefern. Um die Prüfung der an die Bürgermeistereien verteilten, aber nicht zur Verwendung gelangten Wahlzetteln und Umschläge auf ihre Wiederverwendbarkeit zu erleichtern, beauftragen wir Sie, die Wahlvorsteher anzuweisen, bei Verabfolgung der Umschläge an die Wähler die Bündel, in denen je 50 Umschläge zusammengepackt sind, nicht auseinander anzubrechen und zu verwenden. Wird ein Bündel angebrochen, so ist stets der Papierstreifen, der die Umschläge zusammenhält, zu lösen.

13. Wegen der Vorrichtungen zum Schutze des Wahlgeheimnisses verweisen wir auf § 42 der Ausführungsbestimmungen. Die Wahlvorsteher haben für deren vorschriftsmäßige Ausführung Sorge zu tragen. Auch haben sie zu veranlassen, daß am dem Tag der Wahl geeignete Personen zur Verabfolgung der Wahlzetteln und Umschläge zur Verfügung stehen (vgl. § 41 Abs. 3 der Ausf.-Best.). In Ergänzung des § 41 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen bestimmt Großh. Ministerium des Innern, daß diese Personen auch ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die zur Ausgabe gelangenden Umschläge leer sind.

14. Nach § 38 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen ist in dem Wahllokal ein Abdruck des Gesetzes, die Landstände betreffend, und der Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes anzulegen. Die Bürgermeistereien haben die erforderliche Zahl von amtlichen Handausgaben zur Verfügung zu halten.

Siegen, den 4. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betreffend Ueberwachung der Trochereien. Vom 31. Januar 1918

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) wird bestimmt, wie folgt:

§ 1. Die Landesobsthilfe wird ermächtigt, zum Zweck der reiblosen Erfassung des im Großherzogtum vorhandenen Vorrates der Trochereien ständig zu überwachen, insbesondere Einsicht in deren Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 2. Die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe sind verpflichtet, der Landesobsthilfe und deren Beauftragten die Befugigung ihrer Geschäftsräume sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und den geschäftlichen Schriftverkehr zu gestatten.

§ 3. Die mit der Ueberwachung Beauftragten haben, abgesehen von der Erhaltung von Berichten, über die ihnen zur Kenntnis gekommenen Tatsachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dombrogl.

Bekanntmachung.

Betr.: 24. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 1.—15. Februar wird in den Landgemeinden des Kreises gegen den Lieferungsabschnitt 12 der Süßstoffarten „H“ (blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 5 der Süßstoffarten „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Scheitel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. Februar 1918 verliert der Abschnitt 12 bzw. 3 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Siegen, den 2. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.